

Voraussetzung für die Freigabe einer Straße für den öffentlichen Verkehr ist nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) u. a. die förmliche Widmung der hergestellten Straßen, Wege und Plätze.

Die im o. a. Beschlussvorschlag aufgeführten Bereiche sind endgültig hergestellt und somit für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Zur Orientierung wird auf den beigegeführten Planausschnitt verwiesen.

Rheinbach, den 13.02.2019

gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez.
Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin